



famiya

service de garde d'enfants

Betreuungsreglement

Passage du Cardinal 12
1700 Freiburg

026 322 69 26
info@famiya.ch

www.famiya.ch

1.	Geltungsbereich	3
2.	Annahmefreiheit	3
3.	Mitgliedschaft beim Verein	3
4.	Zulassung	3
4.1.	Zulassungskriterien	3
4.2.	Anmeldeformalitäten	3
4.3.	Warteliste	3
5.	Betreuungsvertrag	3
6.	Unterschriftsberechtigung beim Betreuungsvertrag	3
7.	Vereinbarter Zeitplan	3
7.1.	Allgemeines und Minima	3
7.2.	Regelmässige und unregelmässige Betreuungen	4
7.3.	Ferien des Kindes und der Betreuungsperson	4
7.4.	Andere Abwesenheiten des Kindes	4
7.5.	Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson	4
8.	Gesundheitszustand des betreuten Kindes	4
8.1.	Im Allgemeinen	4
8.2.	Bei Krankheit oder Unfall des Kindes	5
9.	Eingewöhnung	5
10.	Beziehung zur Betreuungsperson	5
11.	Wege und Fahrten	5
12.	Ausflüge	5
13.	Audiovisuelles	6
14.	Material des betreuten Kindes	6
15.	Gebühren und Kosten	6
15.1.	Grundsätze	6
15.1.1.	Regelmässige Betreuungszeiten	6
15.1.2.	Unregelmässige Betreuungszeiten	6
15.1.3.	Eingewöhnungszeit	6
15.1.4.	Sonn- und Feiertage	6
15.2.	Ausnahmen	6
15.3.	Tariftabelle	7
15.4.	Massgebendes Einkommen	7
15.5.	Abzug	7
15.6.	Belege	7
15.7.	Höchsttarif	8
15.8.	Rechnungsstellung	8
15.9.	Zahlungsverzug	8
15.10.	Steuerbescheinigung	8
16.	Haftung	8
16.1.	Pflichten des Vereins	8
16.2.	Verantwortung des Vereins	9
17.	Kündigung	9
17.1.	Betreuungsvertrag	9
17.1.1.	Ordentliche Kündigung einer unbefristeten Betreuung	9
17.1.2.	Ordentliche Kündigung einer befristeten Betreuung	9
17.1.3.	Fristlose Beendigung einer Betreuung	9
17.2.	Folgen	9
18.	Datenschutz	10
19.	Geltendes Recht	10
20.	Änderung der Vertragsunterlagen	10
21.	Schutzklausel	10

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen famiya (nachstehend «der Verein» genannt) und den gesetzlichen Vertretern der betreuten Kinder sowie die Betreuung ihrer Kinder. Sie treten mit Abschluss eines Betreuungsvertrags in Kraft und bleiben für eine unbestimmte Anzahl von nachfolgenden Betreuungen gültig.

Sie gelten für jeden Betreuungsvertrag, der zwischen dem Verein und den gesetzlichen Vertretern abgeschlossen wird.

2. Annahmefreiheit

Der Verein ist nicht verpflichtet, den gesetzlichen Vertretern einen Betreuungsplatz anzubieten.

3. Mitgliedschaft beim Verein

Es steht jeder Person einschliesslich den gesetzlichen Vertretern frei, dem Verein als Mitglied beizutreten. Nach dem Beitritt ist der jährliche Beitrag gemäss den Vereinsstatuten zu entrichten.

4. Zulassung

4.1. Zulassungskriterien

Zur Betreuung zugelassen sind Kinder von der Geburt an bis zum Ende ihrer Grundschulzeit.

Der Verein behält sich das Recht vor, eine Betreuung vorrangig zu behandeln, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglicht und bei der die gesetzlichen Vertreter erwerbstätig sind.

4.2. Anmeldeformalitäten

Die gesetzlichen Vertreter geben die Einzelheiten zur gewünschten Betreuung im «Formular Betreuungsgesuch» an. Die in diesem Formular angegebenen Daten und Anweisungen gelten als richtig und vollständig.

Im Rahmen der Prüfung des Betreuungsgesuchs sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle relevanten, vom Verein verlangten Unterlagen zu übergeben.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter, den Verein unverzüglich über jede Änderung der gemachten Angaben zu informieren, insbesondere der persönlichen Daten, eine Veränderung der Erziehungsberechtigung oder der Betreuung des Kindes, sowie der medizinischen Daten über den Gesundheitszustand des Kindes.

4.3. Warteliste

Der Verein führt keine Warteliste.

5. Betreuungsvertrag

Wird ein Antrag für einen Betreuungsplatz angenommen, wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Jede Änderung am Originalvertrag muss Gegenstand eines neuen Vertrags sein, der ebenfalls in schriftlicher Form abgeschlossen wird.

Der Betreuungsvertrag regelt die Einzelheiten der Betreuung. Er enthält insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten, die Anweisungen der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes, die Personen, die zur Abholung des Kindes nach der Betreuung befugt sind, der Weg von der Schule zum Wohnort der Betreuungsperson, die Erlaubnis, mit dem Auto zu fahren und bestimmte Aktivitäten.

6. Unterschriftsberechtigung beim Betreuungsvertrag

Unterzeichnet wird der Betreuungsvertrag vom Verein und dem/den «gesetzliche(n) Vertreter/n», d.h. der/en natürlichen Person(en), die das Sorgerecht und/oder das Betreuungsrecht für das betreute Kind haben, durch das Gesetz oder in Folge eines Urteils (nachstehend «die gesetzlichen Vertreter» genannt).

Im Falle einer wechselnden Betreuung werden die Personen als die gesetzlichen Vertreter angesehen, die im Zeitraum der erforderlichen Betreuung das Sorgerecht für das betreute Kind haben.

Wenn zugunsten der gesetzlichen Vertreter eine Beistandschaft eingerichtet wurde, muss der Beistand den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Unterzeichnung jeden Betreuungsvertrags beistimmen.

Erfolgt eine Vermittlung durch einen Dritten (z.B. Sozialdienste, ORS, Caritas), behält sich der Verein das Recht vor, von dem Dritten zu verlangen, sich zu verpflichten, als Solidarschuldner mit den gesetzlichen Vertretern zu haften und jeden Betreuungsvertrag mitzuunterzeichnen.

7. Vereinbarter Zeitplan

7.1. Allgemeines und Minima

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitplan einzuhalten.

Ein Kind darf nicht mehr als 52 Stunden pro Woche betreut werden.

Unabhängig von der Art der Betreuung beträgt die Mindestbetreuungszeit für Vorschulkinder 7 Stunden pro Woche, mit mindestens 3 aufeinander folgenden Stunden pro Tag.

Für die Betreuung von Säuglingen (Kinder, die zu Beginn der Betreuung noch keine 12 Monate alt sind) behält sich der Verein das Recht vor, für den Betreuungsvertrag eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten festzulegen.

Bei schulpflichtigen Kindern behält sich der Verein das Recht vor, die minimale Dauer des Betreuungsvertrags mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres festzusetzen.

Die Zeit, die die Betreuungsperson für Fahrten oder Wege gemäss Artikel 11 aufwendet, wird im vertraglichen Zeitplan einberechnet.

Wenn während der Schulferien (Art. 16.1) die maximale Anzahl von Kindern im schulpflichtigen Alter (1H bis 8H), die von einer Betreuungsperson betreut werden, begrenzt werden muss, kann die Betreuung ausgesetzt werden. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, eine Lösung zu finden, indem sie sich entweder selbst um ihr Kind kümmern oder es einer dritten Person (Familie oder Freunde, Rotkäppchen, usw.) anvertrauen. Gesetzliche Vertreter, die dies wünschen, können sich an den Verein wenden und ihn mit der Suche nach einer Ersatz-Betreuungsperson beauftragen. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine Ersatzbetreuung anzubieten oder einen solchen Ersatz in irgendeiner Form zu garantieren, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

7.2. Regelmässige und unregelmässige Betreuungen

Wenn die vereinbarten Betreuungszeiten – sei es in den Wochentagen und/oder in den täglichen Zeiten – von Woche zu Woche variieren, gelten sie als unregelmässig. Die übrigen Betreuungen gelten als regelmässig.

Im Falle unregelmässiger Betreuungszeiten geben die gesetzlichen Vertreter das maximal zu reservierende Zeitfenster an, das nötig ist, um ihren Betreuungsbedarf entsprechend ihren unregelmässigen Arbeitszeiten zu decken. Sie informieren die Betreuungsperson über die tatsächlichen Betreuungszeiten, sobald sie davon Kenntnis haben, wenn möglich einen Monat im Voraus. Die Betreuungsperson hält sich im Rahmen des vertraglich vereinbarten maximalen Zeitfensters zur Verfügung.

Sollten die von den gesetzlichen Vertretern gewünschten Betreuungszeiten über dieses Zeitfenster hinausgehen, steht es der Betreuungsperson frei, die zusätzlichen Betreuungsstunden zu übernehmen oder abzulehnen. Gesetzliche Vertreter, die dies wünschen, können sich an den Verein wenden und ihn mit der Suche nach einer Ersatz-Betreuungsperson beauftragen. Angesichts der besonderen Natur der unregelmässigen Betreuungszeiten ist der Verein jedoch nicht verpflichtet, eine Ersatzbetreuung anzubieten oder einen solchen Ersatz in irgendeiner Form zu garantieren, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

7.3. Ferien des Kindes und der Betreuungsperson

Die gesetzlichen Vertreter informieren die Betreuungsperson spätestens 2 Monate im Voraus über die Ferien des Kindes.

Während der Ferien des Kindes ist die Betreuungsperson von ihrer Betreuungspflicht befreit.

Die gesetzlichen Vertreter nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Betreuungsperson grundsätzlich verpflichtet ist, pro Jahr 4 Wochen Urlaub zu nehmen. Die Betreuungsperson teilt den gesetzlichen Vertretern des Kindes ihre vom Verein bestätigten Urlaubsdaten spätestens drei Monate im Voraus mit. Bei Betreuungen, die nach den erwähnten Terminen anfangen, informiert sie die gesetzlichen Vertreter zu Beginn der Betreuung entsprechend.

7.4. Andere Abwesenheiten des Kindes

Andere Abwesenheiten des Kindes (z. B. aus medizinischen Gründen, wegen Schulausflügen oder Sonderurlaub) müssen soweit möglich mindestens einen Tag im Voraus angekündigt werden.

7.5. Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson

Im Falle einer Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson werden die gesetzlichen Vertreter entweder direkt von dieser oder vom Verein informiert.

Bei Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson wird die Betreuung des Kindes ausgesetzt. In einem solchen Fall liegt es in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, eine Lösung zu finden, indem sie sich entweder selbst um ihr Kind kümmern oder es einer dritten Person (Familie oder Freunde, Rotkäppchen, usw.) anvertrauen.

Wenn die Dauer der Arbeitsverhinderung mehr als fünf Werktage betragen sollte, können gesetzliche Vertreter, die dies wünschen, sich an den Verein wenden und ihn mit der Suche nach einer Ersatz-Betreuungsperson beauftragen. **Angesichts der besonderen Natur der Kinderbetreuung ist der Verein jedoch nicht verpflichtet, eine Ersatzbetreuung anzubieten oder einen solchen Ersatz in irgendeiner Form zu garantieren, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.**

8. Gesundheitszustand des betreuten Kindes

8.1. Im Allgemeinen

Die gesetzlichen Vertreter geben dem Verein im Formular «Betreuungsgesuch» Auskunft über etwaige besondere gesundheitliche Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes.

Grundsätzlich gilt, dass die Betreuungsperson abgesehen von der Versorgung kleinerer alltäglicher Unfälle (z. B. Anbringen eines Pflasters, Eisauflagen bei einer Prellung) dem betreuten Kind keine Medikamente verabreicht. Ausnahmsweise und unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vertreter einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt haben, kann die Betreuungsperson dem betreuten Kind Medikamente verabreichen, die ihr von den gesetzlichen Vertretern zusammen mit den Dosierungsanweisungen abgegeben werden.

Der Verein empfiehlt den gesetzlichen Vertretern, das zu betreuende Kind gemäss den Empfehlungen des Kantonsarztes impfen zu lassen.

8.2. Bei Krankheit oder Unfall des Kindes

Das Kind wird zur Betreuung angenommen, sofern es sich in gutem Gesundheitszustand befindet. Ausgenommen sind harmlose und nicht ansteckenden Krankheiten. Auf Ersuchen des/der zuständigen Koordinator/-in legen die gesetzlichen Vertreter unverzüglich ein Arztzeugnis vor. Bis zur Vorlegung des Attests kann die Betreuungsperson sich weigern, das Kind anzunehmen.

Im Falle eines Krankheitsverdachts kann die Betreuungsperson die Aufnahme von nicht geimpften Kindern verweigern.

Bei einer während der Betreuung auftretenden Erkrankung oder einem Unfall muss die Betreuungsperson die gesetzlichen Vertreter und den/die zuständige Koordinator/-in unverzüglich informieren. In schweren Fällen (z. B. Bewusstlosigkeit, Knochenbrüche, Erstickung, Vergiftung, starker Blutverlust) kontaktiert die Betreuungsperson unverzüglich die medizinischen Notfalldienste, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, alle durch einen medizinischen Notfall entstehenden Kosten zu tragen (z. B. Krankenwagen oder Taxi).

Wenn die Anwesenheit der Betreuungsperson während des Transports des betreuten Kindes in eine medizinische Einrichtung erforderlich ist, ist die Betreuungsperson berechtigt, gegebenenfalls eine Vertrauensperson aus ihrem Umfeld hinzuziehen, um weitere betreuten Kinder zu beaufsichtigen, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

9. Eingewöhnung

Wenn das Wohl des Kindes dies erfordert, vereinbaren die Parteien eine Eingewöhnungsphase mit speziellen und schrittweise verlängerten Betreuungszeiten. Diese Eingewöhnungsphase wird im Betreuungsvertrag festgelegt und darf grundsätzlich nicht länger als 3 aufeinander folgende Wochen dauern.

10. Beziehung zur Betreuungsperson

Für die Erziehung des betreuten Kindes sind weiterhin die gesetzlichen Vertreter zuständig; diese sind sich der Grenzen der Rolle der Betreuungsperson bewusst. Sie verpflichten sich zu Rücksicht und Respekt gegenüber den Regeln des täglichen Lebens, die im Wohnraum der Betreuungsperson gelten (Hygiene, Ernährung, Spiele und Freizeit, Ordnungs- und Verhaltensregeln usw.), gegenüber den anderen Mitgliedern des Haushalts, einschliesslich etwaiger Haustiere, gegenüber den anderen Kindern, die von der Betreuungsperson betreut werden, sowie deren Verwandten.

Die gesetzlichen Vertreter pflegen ein gutes Verhältnis zur Betreuungsperson, insbesondere um sie mit den Gewohnheiten des Kindes vertraut zu machen. Es wird empfohlen, sich zu siezen.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, keine Fotos oder Videos von der Betreuungsperson oder Mitarbeitern des Vereins zu veröffentlichen, insbesondere im Internet

oder in sozialen Netzwerken. Sie nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass es der Betreuungsperson nicht gestattet ist, Fotos oder Videos von den betreuten Kindern zu machen oder zu veröffentlichen.

Die Betreuungsperson darf auf keinen Fall diskriminiert werden, insbesondere aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Situation, Lebensstil, religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung.

Bei der Ankunft und Abholung des Kindes lässt die Betreuungsperson den gesetzlichen Vertretern die erforderliche Zeit, damit das Kind sich an die Trennung und das Wiedersehen anpassen kann. Bei Ankunft des Kindes befragt die Betreuungsperson die gesetzlichen Vertreter über den allgemeinen Zustand des Kindes. Wenn das Kind abgeholt wird, informiert die Betreuungsperson die gesetzlichen Vertreter darüber, wie die Betreuung verlaufen ist.

Wenn eine Betreuung zu Schwierigkeiten (zum Beispiel Differenzen bezüglich der Erziehung) oder zu Beschwerden führt, versuchen die gesetzlichen Vertreter zunächst, direkt mit der Betreuungsperson eine Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen oder solche Bemühungen von vornherein erfolglos scheinen, informieren sie unverzüglich den Verein. Die gesetzlichen Vertreter nehmen an allen Treffen teil, die der Verein für sinnvoll hält.

11. Wege und Fahrten

Bis zum Ende des Kindergartens (2. HarmoS) muss die Betreuungsperson das betreute Kind auf allen Wegen und Fahrten begleiten, insbesondere auf dem Schulweg von zu Hause zur Schule und umgekehrt. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die zuständige/n Koordinator/-in und die gesetzlichen Vertreter.

Ab dem 3. Jahr der obligatorischen Schulpflicht (3. HarmoS) legt das Kind alle notwendigen Wege selbstständig zurücklegt, insbesondere den Schulweg. Bei besonderen Umständen können die gesetzlichen Vertreter eine Begleitung beantragen, was der Verein annehmen oder ablehnen kann.

Jede Fahrt mit dem betreuten Kind in einem Kraftfahrzeug ist untersagt, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter und der Verein haben im Voraus eine schriftliche Genehmigung erteilt.

12. Ausflüge

Die gesetzlichen Vertreter ermächtigen die Betreuungsperson, dem betreuten Kind pro Tag mindestens einen Ausflug ins Freie zu ermöglichen, sofern die Wetterbedingungen dies zulassen. Auf den Spielplätzen erlaubt die Betreuungsperson dem betreuten Kind nur die Nutzung von Einrichtungen, die seinem Alter entsprechen, was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

Jede Badeaktivität bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die gesetzlichen Vertreter ermächtigen die Betreuungsperson, das betreute Kind den Witterungsverhältnissen entsprechend zu kleiden. Je nach den Umständen erlauben

sie auch, dass die Betreuungsperson ihr Kind mit Sonnencreme eincremt, es einen Hut und eine Sonnenbrille tragen lässt oder ihm Zeckenspray aufträgt.

Ohne schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter darf das betreute Kind während der Betreuung weder Fahrrad noch Roller, Skateboards oder Rollschuhe fahren. Wurde eine solche Genehmigung gegeben, ist das Tragen eines Helms und weiterer der Situation angemessener Sicherheitsausrüstung obligatorisch.

13. Audiovisuelles

Die gesetzlichen Vertreter stimmen zu, dass die Betreuungsperson sinnvolle Beschränkungen für die Nutzung von Videospielen oder den Konsum von audiovisuellen Inhalten festlegt. Gewaltspiele sind verboten.

14. Material des betreuten Kindes

Die gesetzlichen Vertreter übergeben der Betreuungsperson auf eigene Kosten folgendes Material:

- ein Necessaire mit den Medikamenten, die gemäss dem Gesundheitszustand des betreuten Kindes erforderlich sind, im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 8 des vorliegenden Reglements. Die Dosierung muss auf jedem Medikament angegeben sein;
- je nach Alter des Kindes: ausreichend Windeln, Feuchttücher und Pflegelotion, Babyflasche und Pulvermilch, Mahlzeiten (Brei, Kompott usw.), Nuckeltuch und Schnuller, Zahnbürste und Zahnpasta, persönliches Thermometer (bis zu 2 Jahren), Schmerzmittel (Dafalgan oder andere), desinfizierende Creme, Kochsalzlösung, Kleidung zum Wechseln, ein Paar Hausschuhe, Schlafsack;
- je nach Jahreszeit: Regenkleidung (Stiefel und Regenmantel), Winterkleidung (Handschuhe, Mütze, Winterhose), Sonnenkappe oder -hut, Sonnenschutzcreme und Zeckenspray;
- gemäss ihren Anweisungen (Art. 11 f.) und den Umständen (Alter, Grösse und Gewicht des Kindes): Autokindersitz oder Sitzerhöhung, Helm und jegliche andere Schutzausrüstung.

Bei Verlust oder Beschädigung der Ausrüstung des betreuten Kindes müssen die gesetzlichen Vertreter auf eigene Kosten für Ersatz sorgen.

15. Gebühren und Kosten

15.1. Grundsätze

15.1.1. Regelmässige Betreuungszeiten

Bei einem Vertrag mit regelmässigen Betreuungszeiten sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen (Betreuung und/oder Kosten) zu bezahlen, unabhängig davon, ob die vereinbarten Betreuungsstunden geleistet wurden oder nicht (z. B. aufgrund von Urlaub oder gelegentlicher oder längerer Abwesenheit des betreuten Kindes).

Ebenfalls zu bezahlen sind die effektiven Betreuungsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, z. B. bei einer zusätzlichen Aushilfsbetreuung oder aufgrund der verspäteten Abholung des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter am Ende der Betreuungszeit.

15.1.2. Unregelmässige Betreuungszeiten

Im Falle eines Betreuungsvertrags mit unregelmässigen Betreuungszeiten sind alle tatsächlichen Betreuungsleistungen geschuldet. In jedem Fall ist die Anzahl Stunden zu bezahlen, die 50 % der vereinbarten maximalen Betreuungszeit entspricht, auch wenn die tatsächliche Betreuungszeit darunter liegt.

Die effektiven Arbeitsstunden, die nicht vertraglich reserviert wurden, z. B. bei einer zusätzlichen Aushilfsbetreuung oder aufgrund der verspäteten Abholung des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter am Ende der Betreuungszeit, sind ebenfalls zu bezahlen.

15.1.3. Eingewöhnungszeit

Während der Eingewöhnungszeit sind nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu bezahlen.

15.1.4. Sonn- und Feiertage

Wenn eine Betreuung ausnahmsweise an einem Sonntag oder einem vom Verein anerkannten gesetzlichen Feiertag erfolgen muss (d.h. in abschliessender Aufzählung: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, 15. August, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember) ist von den gesetzlichen Vertretern eine Pauschalgebühr zu entrichten.

15.2. Ausnahmen

Nicht geschuldet sind vereinbarte Stunden, deren Leistung aus folgenden Gründen nicht erfolgt ist:

- a) Arbeitsunfähigkeit der Betreuungsperson;
- b) Ferien der Begleitperson;
- c) Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt;
- d) Eingewöhnungszeit zu Beginn der Betreuung; oder
- e) Unterbruch der Betreuung während der Schulferien (Art. 7.1 und 16.1).

Darüber hinaus nicht geschuldet sind vereinbarte Stunden, deren Leistung aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des betreuten Kindes nicht erfolgen konnte, dies ab dem 8. Tag der Verhinderung des Kindes aus medizinischen Gründen. Die gesetzlichen Vertreter legen auf erstes Anfordern von Seiten des Vereins ein ärztliches Attest für das betreute Kind vor.

Die gesetzlichen Vertreter sind von der Zahlung der vereinbarten, aber wegen vom Verein anerkannten Feiertagen verunmöglichten Betreuungsstunden befreit.

15.3. Tariftabelle

Die Kosten für die Betreuung werden auf der Grundlage der «Tariftabelle des Vereins» berechnet, die fester Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

Der Verein legt seine Tarife nach einer degressiven Skala fest, die das Einkommen der gesetzlichen Vertreter berücksichtigt.

Der Verein legt auch die Kosten fest, die von den gesetzlichen Vertretern zu tragen sind, insbesondere die Kosten für Verpflegung, Übernachtungen sowie die pauschalen Kosten für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen.

15.4. Massgebendes Einkommen

Der Verein stellt das Einkommen der gesetzlichen Vertreter zuhanden der Wohngemeinde des betreuten Kindes fest. Die gesetzlichen Vertreter nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Subvention eines Betreuungsplatzes in den Zuständigkeitsbereich der Wohnsitzgemeinde fällt und nicht in denjenigen des Vereins.

Für die Ermittlung des Einkommens der gesetzlichen Vertreter stützt sich der Verein grundsätzlich auf das steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen. Das Einkommen wird somit wie folgt ermittelt:

- für Arbeitnehmer oder Rentenbezüger: Codes der Veranlagungsanzeige 4.910 + 4.110 – 4.115 + 4.120 + 4.130 + 4.140 + 4.210 (für den Teil, der Fr. 30 000.- übersteigt) + 4.310 (für den Teil, der Fr. 15 000.- übersteigt) + 5 % des steuerbaren Vermögens gemäss Code 7.910;
- für Selbstständigerwerbende: Codes der Veranlagungsanzeige 4.910 + 4.110 – 4.115 + 4.120 + 4.140 (für den Teil, der 15.000 CHF übersteigt) + 4.210 (für den Teil, der 30.000 CHF übersteigt) + 4.310 (für den Teil, der 15.000 CHF übersteigt) + 5 % des steuerbaren Vermögens gemäss Code 7.910;
- für Personen, die der Quellensteuer unterliegen: Das massgebliche Einkommen beträgt 80 % des steuerpflichtigen Einkommens erhöht um ein Zwanzigstel (5 %) des steuerpflichtigen Vermögens gemäss den Steuerdaten.

Die Regeln für die Ermittlung des Einkommens gelten unabhängig vom Familienstand der gesetzlichen Vertreter (verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft). Lebt ein gesetzlicher Vertreter in einer Lebensgemeinschaft (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) oder in einer ehelichen Beziehung mit einer Person, die nicht Elternteil des betreuten Kindes ist, muss er oder sie ausserdem Auskunft geben über das Einkommen des Partners oder der Partnerin inklusive Belege (Art. 15.6). Diese werden bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt.

Für gesetzliche Vertreter, die über keine steuerliche Veranlagungsanzeige verfügen (z. B. Migranten), wird der Tarif auf der Grundlage ihrer auf ein Jahr hochgerechneten monatlichen Bruttoeinkommen einschliesslich etwaiger Familienzulagen berechnet. Wenn sie seit weniger als einem Jahr erwerbstätig sind, gilt als massgebendes Einkommen dasjenige, das sie erzielen würden, wenn sie das ganze

Jahr über beschäftigt wären. In Ermangelung von Einkommensnachweisen kann sich der Verein auf statistische Daten aus den Gehaltsstrukturhebungen stützen. Geleistete/erhaltene Unterhaltszahlungen werden vom Einkommen abgezogen/zugerechnet.

15.5. Abzug

Steuerlich zulässige Abzüge werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

Hingegen wird den gesetzlichen Vertretern ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind ein pauschaler Abzug pro unterhaltsberechtigtem Kind gewährt. Dabei gilt die Anzahl der in der Veranlagungsanzeige aufgeführten Kinder. Im Falle einer Geburt im Laufe des Jahres wird der Pauschalabzug ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind gewährt, auch wenn das Kind nicht auf der Veranlagungsanzeige eingetragen ist, und zwar ab dem Monat seiner Geburt.

Der Verein kann die Höhe des Pauschalabzugs frei festlegen und veröffentlicht auf seiner Website den für das laufende Jahr geltenden abziehbaren Betrag.

15.6. Belege

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein für jedes Kalenderjahr die für die Ermittlung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte vollständig und mit Belegen innerhalb der vom Verein gesetzten Frist zu übergeben, das heisst:

- Bei Abschluss des ersten Betreuungsvertrags muss/müssen der/die Steuerbescheid(e) für das Jahr vor dem Jahr, in dem das Kind betreut wird, vorgelegt werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, können die gesetzlichen Vertreter provisorisch ihre letzte(n) Steuererklärung(en) FriTax vorlegen. Der provisorisch angewendete Tarif wird in diesem Fall um zwei Stufen erhöht;
- In der Folge übermitteln die gesetzlichen Vertreter dem Verein spontan ihre letzte Veranlagungsanzeige, sobald diese ihnen vorliegt und wirksam geworden ist. Ändert sich das massgebliche Einkommen, wird der Tarif rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres angepasst. Sollte dadurch den gesetzlichen Vertretern ein Betrag geschuldet sein, ist der Verein berechtigt, diesen mit offenen Rechnungen zu verrechnen.

Sollte im Laufe des Jahres eine wesentliche Änderung der familiären (d.h. in abschliessender Aufzählung: Trennung, Scheidung, Geburt, Tod, Heirat, eheähnliches Zusammenleben) oder der wirtschaftlichen Situation (d.h. in abschliessender Aufzählung: Verringerung der Erwerbstätigkeit um mehr als 50 %, Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten) eintreten, ist es Aufgabe der gesetzlichen Vertreter, den Verein unverzüglich zu unterrichten und alle nötigen Unterlagen vorzulegen. Bis zur Bekanntgabe einer Änderung gelten die von den gesetzlichen Vertretern übermittelten Daten als richtig und vollständig. Sobald der Verein über begründete Änderungen informiert ist, steht es ihm frei, eine vorläufige Neuberechnung des Tarifs vorzunehmen, der dann bis zum Ende des laufenden Jahres gilt.

15.7. Höchstarif

Der Höchstarif für das laufende Jahr wird, falls nötig rückwirkend, in den folgenden Fällen angewendet:

- a) die gesetzlichen Vertreter wollen keine Belege zu ihrem Einkommen vorlegen;
- b) die gesetzlichen Vertreter legen dem Verein die erforderlichen Belege nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor;
- c) die gesetzlichen Vertreter wurden nach Ermessen veranlagt;
- d) die gesetzlichen Vertreter oder das betreute Kind haben ihren Wohnsitz nicht in einer Partnergemeinde; oder
- e) die Wohngemeinde und/oder der Kanton Freiburg hat die Subvention der Betreuung abgelehnt.

Der Verein kann mehrere Höchstarife vorsehen, je nach Umständen (insbesondere Kinder im Schulalter, im Vorschulalter, mit Wohnsitz in einer Nicht-Partnergemeinde oder ausserhalb des Kantons).

Zudem kann, falls andere Abwesenheiten des Kindes nicht so schnell wie möglich bekannt gegeben werden (Art. 7.4), der Höchstarif auch für die vereinbarten, aber versäumten Betreuungsstunden angewendet werden.

Die Nichteinhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen gemäss Artikel 17 führt zur Zahlung des Höchstarifs für das laufende Jahr bis zum nächsten vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin der Betreuung.

15.8. Rechnungsstellung

Der Verein stellt den gesetzlichen Vertretern die geschuldeten Beträge monatlich in Rechnung.

Die gesetzlichen Vertreter verfügen über eine Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung, um eine schriftliche und begründete Beanstandung an den Verein zu senden. Im Falle einer Beanstandung haben die gesetzlichen Vertreter auf Verlangen das Recht, die von der Betreuungsperson erstellte Abrechnung der Betreuungsstunden und der tatsächlichen Kosten einzusehen.

Erfolgt keine Beanstandung, so ist die Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum zu begleichen, das vom Verein in der Rechnung angegeben wurde, oder innerhalb von 20 Tage nach Erhalt, falls keine Fälligkeit erwähnt ist.

Eine Beanstandung setzt die Fälligkeit der Schuld aus, bis der Verein eine Entscheidung über den Beibehalt oder die Änderung der Rechnung getroffen hat.

15.9. Zahlungsverzug

Im Falle der Nichtbezahlung gelten die gesetzlichen Vertreter durch den blossen Ablauf der Zahlungsfrist als in Verzug.

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro Jahr erhoben werden. Nebst den Verzugszinsen

kann der Verein Mahngebühren erheben in der Höhe von CHF 10 für die erste, CHF 20 für die zweite und CHF 50 für die dritte Mahnung. Dies wird von den gesetzlichen Vertretern akzeptiert.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen steht es dem Verein frei, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder auszusetzen, bis die Rückstände vollständig beglichen sind oder eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Der Art. 17.1.3, der die sofortige Beendigung der Betreuung im Falle eines Zahlungsverzugs vorsieht, bleibt vorbehalten.

Vernachlässigen die gesetzlichen Vertreter ihre Zahlungsverpflichtung oder droht ihnen die Zahlungsunfähigkeit, kann der Verein von ihnen verlangen, dass sie eine angemessene Sicherheit bieten (z. B. Vorauszahlungen).

15.10. Steuerbescheinigung

Am Ende jeden Geschäftsjahres stellt der Verein den gesetzlichen Vertretern für steuerliche Zwecke eine Bestätigung über die Betreuungskosten für das betreute Kind aus. In der jährlichen Bescheinigung werden nur die Leistungen aufgeführt, die von den gesetzlichen Vertretern bezahlt wurden.

16. Haftung

16.1. Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber den gesetzlichen Vertretern, das Betreuungsumfeld, in dem ihr Kind untergebracht ist, im Rahmen des ihr vom Staat Freiburg erteilten Aufsichtsmandats zu überwachen.

Der Verein verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Betreuungsperson eine Aus- und Fortbildung besucht.

Der Verein stellt sicher, dass die Betreuungsbedingungen den Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 entsprechen. In jedem Fall ist der Verein verpflichtet, die folgenden Höchstgrenzen einzuhalten:

- Während des Schuljahres darf die Zahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden, einschliesslich der Kinder der Betreuungsperson im Vorschulalter und Schulalter, nicht mehr als acht betragen. Die Höchstzahl der Kinder im Vorschulalter, die gleichzeitig betreut werden, ist immer auf vier beschränkt (die Vorschulkinder der Betreuungsperson inbegriffen).
- Während der Schulferien darf die Zahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden, einschliesslich der Kinder der Betreuungsperson im Vorschulalter und Schulalter, nicht mehr als sechs betragen. Die Höchstzahl der Kinder im Vorschulalter, die gleichzeitig betreut werden, ist immer auf vier beschränkt (die Vorschulkinder der Betreuungsperson inbegriffen).

16.2. Verantwortung des Vereins

Das betreute Kind untersteht der Verantwortung des Vereins von dem Moment an, in dem es sich in der Wohnung der Betreuungsperson befindet, und bis es diese verlässt.

Das betreute Kind untersteht ebenfalls der Verantwortung des Vereins bei Ausflügen ausserhalb der Wohnung der Betreuungsperson und bei Fahrten, die auf Verlangen der gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden (z. B. zwischen der Wohnung der Betreuungsperson und der Schule). Hingegen übernimmt der Verein keine Verantwortung, wenn die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben, dass das betreute Kind ohne Anwesenheit der Betreuungsperson bestimmte Aktivitäten unternimmt oder bestimmte Wege geht (z.B. den Schulweg), was die gesetzlichen Vertreter akzeptieren.

In allen Fällen und abweichend von der ordentlichen gesetzlichen Regelung schliesst der Verein jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus, auch nicht für die einer seiner Hilfskräfte.

Gegenüber dem Verein haften die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch für alle vom Kind während der Betreuung verursachten Schäden.

Ab Beginn der Betreuung müssen die gesetzlichen Vertreter eine Versicherung abgeschlossen haben, die Schäden abdeckt, welche das Kind während der Betreuung verursacht. Zusätzliche Versicherungen können je nach Umständen verlangt werden (z.B. Wege mit dem Pedibus oder mit dem Auto der Betreuungsperson). Die gesetzlichen Vertreter übermitteln dem Verein auf die erste Aufforderung eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice.

Es obliegt den gesetzlichen Vertretern, den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Betreuung aufrechtzuerhalten.

17. Kündigung

17.1. Betreuungsvertrag

17.1.1. Ordentliche Kündigung einer unbefristeten Betreuung

Der erste Monat jeder neuen Betreuung, gegebenenfalls ab Ende einer eventuellen Eingewöhnungszeit, gilt als Probezeit. Änderungen des ursprünglichen Betreuungsvertrags, die Gegenstand eines neuen Vertrages sind, führen nicht zu einer neuen Probezeit.

Ein unbefristeter Betreuungsvertrag kann schriftlich durch den Verein oder durch die gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes gekündigt werden, unter Einhaltung der folgenden Fristen:

- 7 Kalendertage während der Probezeit;
- nach der Probezeit 1 Monat auf den gleichen Tag des folgenden Monats.

Wenn die Betreuungsperson eine Betreuung beenden möchte, informiert sie im Voraus den Verein; dieser kümmert sich um die Formalitäten gegenüber den gesetzlichen Vertretern.

17.1.2. Ordentliche Kündigung einer befristeten Betreuung

Der erste Monat jeder neuen Betreuung, gegebenenfalls ab Ende einer eventuellen Eingewöhnungszeit, gilt als Probezeit.

Eine befristete Betreuung endet automatisch und ohne Kündigung spätestens bei Ablauf der Betreuungsdauer.

Der Verein behält sich das einseitige Recht vor, einen Vertrag für eine befristete Betreuung vor dessen Ablauf zu kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen während der Probezeit oder, nach Ablauf der Probezeit, einer Frist von einem Monat auf den gleichen Tag des folgenden Monats.

17.1.3. Fristlose Beendigung einer Betreuung

Der Verein oder die gesetzlichen Vertreter können den Betreuungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Für den Verein gelten insbesondere folgende Gründe als wichtig und ausreichend für eine fristlose Kündigung:

- jede Schädigung oder Bedrohung des Wohlbefindens eines Kindes;
- ein schwerwiegender Verstoss gegen eine der Verpflichtungen gemäss Art. 10;
- ein qualifizierter Zahlungsverzug gemäss Art. 15.9;
- Vorlage falscher oder unvollständiger Dokumente;
- Beauftragung der Betreuungsperson mit Schwarzarbeit.

Wenn die Betreuungsperson eine Betreuung fristlos beenden möchte, informiert sie unverzüglich und im Voraus den Verein; dieser kümmert sich um die Formalitäten gegenüber den gesetzlichen Vertretern.

17.2. Folgen

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrags ist der Verein nicht verpflichtet, den gesetzlichen Vertretern einen anderen Betreuungsplatz anzubieten.

18. Datenschutz

Die gesetzlichen Vertreter stimmen ausdrücklich zu, dem Verein in Zusammenhang mit diesem Vertrag sensible Daten zur Verarbeitung anzuvertrauen, insbesondere die medizinischen Daten des betreuten Kindes.

Alle Informationen über Einkommen werden vertraulich behandelt, unter Vorbehalt der folgenden Punkte.

Die gesetzlichen Vertreter ermächtigen den Verein ausdrücklich, die Betreuung anzumelden und in ihrem Namen von der Wohngemeinde des betreuten Kindes eine Unterstützungsleistung zu beantragen. Die Betreuungsanzeige kann enthalten: die Nummer des Betreuungsvertrags, den Namen und Vornamen des Kindes, sein Geburtsdatum, ob das Kind eine Schule besucht oder nicht, seine Schulstufe, den Grund für die Betreuung, den Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, ihre Anschrift, den provisorischen Tarif, die provisorische Höhe des Unterstützungsbetrags der Gemeinde, die Vertragsdauer und das Datum des Betreuungsbegins, die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Betreuungsstunden. Sie enthält auch den Namen des/der zuständigen Koordinator/-in.

Die gesetzlichen Vertreter ermächtigen den Verein ausdrücklich, der Betreuungsperson alle für die Betreuung nötigen Angaben zu übermitteln, mit Ausnahme der Finanzdaten der gesetzlichen Vertreter.

Die gesetzlichen Vertreter nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Verein verpflichtet ist, dem Jugendamt (JA) alle Situationen zu melden, die das betreute Kind gefährden, in denen es Hilfe zu benötigen scheint, sowie jeden Verdacht, dass eine Straftat gegen ein betreutes Kind begangen worden sein könnte (insbesondere jede Form von Gewalt oder eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht).

Die gesetzlichen Vertreter ermächtigen den Verein, ihre Akte aufzubewahren und die sie betreffenden Informationen auf Computeranlagen des Vereins oder auf denen von Dritten, die vertraglich mit dem Verein verbunden sind, zu bearbeiten. Sie ermächtigen den Verein ausserdem, von jeder interessierten Person oder Behörde Informationen über ihre Zahlungsfähigkeit einzuholen. Diese Genehmigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

19. Geltendes Recht

Der Betreuungsvertrag unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht.

Für alle in den Vertragsunterlagen nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

20. Änderung der Vertragsunterlagen

Um sich an den gesetzlichen Rahmen anzupassen, dem er unterliegt, oder aus anderen Gründen behält der Verein sich das Recht vor, das vorliegende Reglement und/oder jedes andere vertragliche und in den Betreuungsvertrag integrierte Dokument jederzeit ganz oder teilweise zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen. Der Verein benachrichtigt die gesetzlichen Vertreter per Post oder E-Mail und Veröffentlichung auf seiner Website über die Änderungen. Die Änderungen haben keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit und die Verbindlichkeit aller Vertragsunterlagen.

Insbesondere steht es dem Verein frei, die Tarife und Gebühren jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuellen Tarife und Gebühren werden jedes Jahr auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Die gesetzlichen Vertreter werden über die Veröffentlichung der Tarife und Gebühren per E-Mail oder Post informiert, spätestens einen Monat vor deren Inkrafttreten.

Falls die gesetzlichen Vertreter mit den vorgenommenen Änderungen nicht einverstanden sind, müssen sie den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen kündigen. Andernfalls gelten die Änderungen als angenommen.

Jegliche Änderung der Vertragsunterlagen erfordert die schriftliche Form.

21. Schutzklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Parteien oder das Gericht ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, deren wirtschaftlicher Zweck möglichst nahe an der unwirksamen Bestimmung liegt. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

Inkrafttreten dieses Reglements am 1. Januar 2018

Artikel 4.1 - 7.3 und 15.7
geändert am 1. Januar 2021

Artikel 7.3
geändert am 1. Januar 2022

Artikel 15.4, Abs. 3 und 4
geändert am 1. Januar 2023

Die französische Version des Betreuungsreglements ist verbindlich.